

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen, die **Sabine Heim** im Rahmen ihrer Tätigkeit als Physiotherapeutin bzw. Osteopathin vereinbart bzw. erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Mit einer Behandlungseinwilligung bzw. einer verbindlichen Terminvereinbarung erkennt der Patient die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Behandlungen

Eine Behandlungssitzung dauert 45 Minuten. In dieser Zeit sind Erstgespräch bzw. Verlaufsgespräch, Untersuchung, Behandlungsplanung, Behandlung und Dokumentation enthalten.

Sabine Heim arbeitet ausschließlich aktiv am und mit dem Körper. Passive physikalische Maßnahmen wie z.B. Elektrotherapie, Ultraschall, Wärmepackungen etc. befinden sich nicht im Leistungsangebot von Sabine Heim.

Die Abstände zwischen den Behandlungen werden stets individuell auf die konkreten Beschwerden des Patienten abgestimmt.

Vor Therapiebeginn ist der Patient verpflichtet, die Behandlungseinwilligung zu unterfertigen.

3 Verordnung und chefärztliche Bewilligung

Für die Durchführung von Behandlungen ist eine ärztliche Zuweisung/Verordnung zur Physiotherapie durch einen dazu berechtigten Arzt erforderlich.

Zumal die Einzelbehandlungen jeweils 45 Minuten in Anspruch nehmen, ist vom behandelnden Arzt jeweils 45 Minuten Physiotherapie (PT45) zu verordnen. Die exakte Behandlungsdauer von 45 Minuten ist von der Krankenversicherungsanstalt zu bewilligen. Wird lediglich eine kürzere Behandlungsdauer vom Krankenversicherungsträger bewilligt, kann sich dies negativ auf die Höhe der Kostenrückerstattung auswirken (dies trifft insbesondere für Versicherungsnehmer der VGKK zu).

Die ärztliche Zuweisung muss spätestens bei Behandlungsbeginn vorliegen und muss durch die chefärztliche/vertrauensärztliche Abteilung des Krankenversicherungsträgers des Patienten bewilligt sein. Die ärztliche Zuweisung hat eine Gültigkeit von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum. Die chefärztliche Bewilligung muss innerhalb dieser zwei Monate eingeholt werden und ist vier Wochen gültig. Gegebenenfalls muss eine Verlängerung der Bewilligung beantragt werden.

Die Bewilligungspflicht bei OEGK und BVAEB ist bis auf Widerruf ausgesetzt.

Vom Erfordernis einer ärztlichen Verordnung kann lediglich bei präventiven Beratungssitzungen Abstand genommen werden. Diese Leistungen werden zur Gänze als Privatleistungen abgerechnet.

4. Tarife und Zahlungsbedingungen

Pro Behandlungssitzung in der Dauer von 45 Minuten wird ab 01.01.2025 ein Honorarbetrag in Höhe von **€ 126,00** (brutto) verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Beendigung der Therapieserie. Die Rechnung ist längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzüge mittels Banküberweisung an Sabine Heim zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung fallen Mahnspesen in Höhe von € 5,00 pro Mahnung an.

5. Kostenrückerstattung

Bei Sabine Heim handelt es sich um eine Wahlphysiotherapeutin bzw. Osteopathin. Es besteht kein Vertragsverhältnis mit einem Krankenversicherungsträger. Der Patient hat die Behandlungskosten an Sabine Heim zu bezahlen.

Der Patient hat sich selbst bei seinem Krankenversicherungsträger über die Bedingungen und die Höhe der teilweisen Kostenrückerstattung zu informieren und ist selbst für die Einholung der chefärztlichen Bewilligung der ärztlichen Verordnung zum Zwecke des nachträglichen, teilweisen Kostenersatzes durch den Krankenversicherungsträger verantwortlich.

Für die Inanspruchnahme einer anteilmäßigen Kostenrückerstattung der Behandlungskosten durch den gesetzlichen Krankenversicherungsträger ist die chefärztliche Bewilligung der ärztlichen Therapieverordnung durch den Krankenversicherungsträger des Patienten erforderlich. Diese Bewilligung muss spätestens bei Behandlungsbeginn vorliegen. Bei erst nachträglicher Einholung der Bewilligung der Therapieverordnung kann die Kostenrückerstattung vom zuständigen Krankenversicherungsträger teilweise oder zur Gänze abgelehnt werden.

6. Verbindliche Terminvereinbarung und Stornobedingungen

Eine Terminvereinbarung gilt als verbindlich, wenn durch den Patienten eine schriftliche, telefonische oder persönliche Terminvereinbarung vorgenommen und diese durch Sabine Heim mündlich, telefonisch oder auch schriftlich bestätigt wurde. Mit der verbindlichen Terminvereinbarung erteilt der Patient einen Auftrag und geht damit ab diesem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis ein. Wird von einer verbindlichen Terminvereinbarung – unabhängig vom Grund – zurückgetreten, der Termin abgesagt, oder erst verspätet (ab 10 Minuten) durch den Patienten wahrgenommen, wird dieser dem Patienten bei nicht rechtzeitiger Absage (spätestens werktags 24 h vor dem Termin) zu 100 % in Rechnung gestellt. Es besteht kein Recht auf eine unentgeltliche Nachholung des versäumten Termins.

Maßgeblich für eine **fristgerechte Terminabsage** ist der Zeitstempel der Nachricht auf dem Anrufbeantworter der Telefonnummer **+43 5572 398519** oder der E-Mail an **osteopathie@sabineheim.at**.

7. Persönliche Daten und medizinische Unterlagen

Der Patient versichert, alle persönlichen Daten und Informationen - insbesondere detaillierte Auskünfte über seine bisherige Krankengeschichte - die für eine fachgerechte Behandlung erforderlich sind, beim ersten Behandlungstermin Sabine Heim wahrheitsgemäß mitzuteilen. Zum ersten Behandlungstermin sind insbesondere auch Befunde aktueller medizinischer Untersuchungen (Röntgen, CT, MRI etc.) mitzubringen.

8. Haftungsausschluss

Sabine Heim übernimmt keine Haftung für einen gewünschten oder geplanten Therapie- und Beratungserfolg oder das Nicht-Erreichen vereinbarter Ziele.

9. Beendigung der Behandlung

Die Behandlung kann bei frühzeitigem oder ausbleibendem Behandlungserfolg oder auf Wunsch des Patienten jederzeit frühzeitig von Sabine Heim oder dem Patienten beendet werden.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Erfüllungsort für sämtliche Dienstleistungen aus dem Vertragsverhältnis wird 6850 Dornbirn vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien für sämtliche Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 6850 Dornbirn.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.